

55. Inwieweit können die Gläubiger des Ehemannes sich wegen der ihnen gegen denselben zustehenden Forderungen an die Früchte eines Landgutes halten, das die im Stande der Gütertrennung lebende Ehefrau gepachtet hat und selbständig bewirtschaftet?

A. U. R. II. 1 §§ 211. 218. 219.

VI. Civilsenat. Urtr. v. 23. Januar 1896 i. S. L. (Rl.) w. Sch. (Bekl.)
Rep. VI. 262/95.

- I. Landgericht II Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

Der Beklagte ließ in seiner Prozeßsache gegen den Rittergutsbesitzer P. mehrere Quantitäten Roggen pfänden und versteigern. Von dem Steigerungserlöse von 903 *M* erhielt der Beklagte nach Abzug der Kosten 785,74 *M* ausgezahlt. Nach der Behauptung des Klägers wurde der zum Teil geerntete, zum Teil nicht geerntete Roggen auf einem Stücke Landes gepfändet, das sich im Eigentums-, bezw. Pachtbesitze der im Stande der Gütertrennung lebenden Ehefrau des Schuldners befunden habe und von ihr bestellt gewesen sei. Der Beklagte habe trotz Glaubhaftmachung des Eigentumsrechtes der Frau P. die Freigabe nicht bewilligt, sondern den Roggen versteigern lassen. Der hierdurch entstandene Schade berechne sich auf 2574,24 *M*. Die Beschädigte, Frau P., habe ihren Schadenersatzanspruch an den B., und dieser an ihn, den Kläger, abgetreten. Der Kläger erhob demgemäß gegen den Beklagten Klage auf Zahlung von 2574,24 *M* nebst Zinsen. Vom Landgerichte wurde die Klage abgewiesen, vom Kammergerichte die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Auf die Revision des Klägers wurde das Urteil des Berufungsgerichtes aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an dasselbe zurückverwiesen.

Gründe:

„Das Berufungsgericht geht zunächst davon aus, daß nach dem Stande der Gütertrennung dem Ehemanne das Recht des Nießbrauches an dem eingebrachten Vermögen der Ehefrau zustehet. Früchte und Nutzungen des Eigentumes der Ehefrau fielen demnach, insoweit nicht Vorbehaltsgut in Frage stehe, in das Eigentum des Ehemannes. Dasselbe gelte auch hinsichtlich der Pachtutzungen. Das Eigentum an dem bereits geernteten Roggen stehe somit dem Ehemanne zu, auch wenn die Ehefrau nur Pächterin gewesen wäre. Die Gläubiger des Ehemannes seien befugt, wegen ihrer Forderungen gegen diesen sich an die auf dem Pachtgute der Ehefrau ertwachsenen und abgeordneten Früchte zu halten. Daß das ehemännliche Nießbrauchsrecht sich nur

auf die etwaigen Revenuen aus dem Pachtgute, soweit solche nicht zum Unterhalte der P.'schen Familie notwendig gewesen, erstreckt, und nur diese dem Zugriffe der Gläubiger des Ehemannes unterlägen, könnte vielleicht richtig sein, wenn Frau P. die Pachtung auf Grund einer ihr von ihrem Ehemanne erteilten Genehmigung zum besonderen Betriebe des Gewerbes der Landwirtschaft eingegangen wäre. Eine derartige Behauptung sei nicht aufgestellt. Für die auf dem Pachtgute erwachsenen, nicht abgeordneten Früchte gelte nicht die Bestimmung, daß die Früchte einer Sache mit ihrer Entstehung in das Eigentum des Nutznießers fielen; dieselben seien vielmehr als Eigentum des Verpächters anzusehen. Wäre das Pachtverhältnis schon vor der Pfändung beendet gewesen, so wäre das Eigentum an den Früchten wiederum nur dem Verpächter zugestanden. Da sonach bei jeder Gestaltung der Sachlage die Ehefrau P. nicht Eigentümerin des Roggens gewesen wäre, so könne von einem Schadensersatzanspruche keine Rede sein.

Die Revision rügt, die Leugnung des Eigentumserwerbes der Frau P. gehe jedenfalls bei Unterstellung einer Pachtung derselben zu weit. Das vom Berufungsgerichte angezogene Urteil des preussischen Obertribunals vom 4. Oktober 1849,

vgl. Entsch. desselben Bd. 18 S. 526,

behandle einen anders liegenden Fall. Wolle man nicht davon ausgehen, daß erst das Endergebnis, bezw. der Reingewinn zweifseitiger Verträge Gegenstand des Nießbrauches, bezw. Erwerbes des Ehemannes werde, so mache man der Ehefrau den Abschluß und die Erfüllung solcher grundsätzlich überhaupt unmöglich.

Gemäß den auch für die Mark Brandenburg geltenden Grundsätzen des Allgemeinen preussischen Landrechtes über die Rechte des Ehemannes an dem Eingebachten der Ehefrau,

vgl. Entsch. des Obertribunals Bd. 30 S. 106,

hat der Mann in Ansehung des eingebrachten Vermögens der Ehefrau alle Rechte und Pflichten eines Nießbrauchers. Die Gläubiger eines Mannes sind daher auch befugt, sich an den Nießbrauch des Mannes zu halten (§§ 231, 257 A.L.R. II. 1). Gemäß § 221 A.L.R. I. 9 sind die Früchte einer Sache, gleich bei ihrem Entstehen, das Eigentum desjenigen, welcher das Nutzungsrecht der Sache hat. Auf die Behauptung, das Stück Landes, auf dem der gepfändete

Roggen gezogen worden; habe sich „im Eigentums-, bezw. Pachtbesitze“ der Frau B. befunden, ließe sich somit der Klagenanspruch nicht begründen. Der Kläger hat aber ausdrücklich noch weiter behauptet, Frau B. habe das Land selbst bestellt und den Roggen geerntet. Hiernach hätte eine eigene selbständige landwirtschaftliche Thätigkeit der Ehefrau vorgelegen. Der § 211 A.L.R. II. 1 bestimmt zwar, was die Frau in stehender Ehe erwerbe, erwerbe sie der Regel nach dem Manne. Gemäß den einschränkenden Bestimmungen der §§ 218. 219 A.L.R. II. 1 bezieht sich dies aber nach konstanter Rechtsprechung nicht auf den Erwerb durch lästige Verträge. Insbesondere ist anerkannt, daß ein unmittelbarer Erwerb des Mannes an den Einkünften der Frau aus einem von ihr selbständig betriebenen Gewerbe überhaupt nicht stattfindet, die mit dem Gelde der Frau angeschafften Waren und die durch den Verkauf von Waren gelösten Gelder der Frau und nicht dem Manne gehören, und nur der Reingewinn aus dem Geschäfte, der Ertrag nach § 219 a. a. O. bei der Vermögensabsonderung dem Manne zufalle, insoweit er nicht in Grundstücken und Kapitalien auf den Namen der Frau angelegt ist.

Vgl. Entf. des R.G.'s, IV. Civilsenates, vom 14. Mai 1891 in Rassow-Künzler, Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechtes Bd. 35 S. 1041; Rehbein, Entscheidungen des Obertribunals Bd. 4 S. 108 Anm. b.

Die Ausdehnung des Erwerbes des Mannes auf alles Eigentum, das die Frau im Betriebe eines besonderen Gewerbes erwirbt, würde, wie das Obertribunal in seiner Entscheidung vom 24. November 1864,

vgl. Entsch. des Obertribunals Bd. 52 S. 141; Rehbein, Entscheidungen des Obertribunals Bd. 4 S. 111,

ausführt, jeden eigenen Fabrik- und Handelsbetrieb der Frau unmöglich machen, da dann jedes in ihrer Fabrik gefertigte oder in ihrem Handel angekaufte Stück Ware ohne weiteres Eigentum ihres Mannes werden, und die Frau somit rechtlich außer stand gesetzt werden würde, sich durch Verwertung ihrer Waren oder Fabrikzeugnisse neues Betriebskapital zu verschaffen. Dieselbe Erwägung trifft aber auch zu bei der Pacht eines landwirtschaftlichen Grundstücks und dem selbständigen Betriebe der Wirtschaft durch die Frau. Woraus sollte die Frau Ausfaat, Arbeitskräfte und Pachtzins bestreiten, wenn

die Früchte nicht ihr gehörten? Demgemäß fällt auch bei der Pacht eines Gutes von Seiten der Frau nur der Reingewinn, der Ertrag an den Mann, soweit derselbe nicht nach § 219 A.L.R. II. 1 der Frau gesichert ist. Den Fall der eigenen Pachtung vorausgesetzt, sind die gepfändeten Früchte noch keine Einkünfte im Sinne des § 219 A.L.R. II. 1, sondern Betriebsmittel, während Einkünfte im Sinne des § 219 sich erst aus der Verwertung des Überschusses der Früchte ergeben würden, der nicht zur Fortführung der Pachtung und zur Deckung des Pachtzinses erforderlich wäre.

Vgl. Rehbein, Entsch. des Obertribunals Bd. 4 S. 108 lit. b. in f.; Striethorst, Archiv Bd. 56 S. 188.

Das ohne Begründung abgedruckte Präjudiz Nr. 2149 des Obertribunals vom 4. Oktober 1849,

vgl. Entsch. des Obertribunals Bd. 18 S. 526,

erklärt allerdings, daß die Gläubiger des Mannes, der sein Gut an die Frau verpachtet, sich an die Früchte des Gutes während der Pachtzeit zu halten befugt sind. Darin kann aber nur der Ausdruck des Gedankens gefunden werden, daß, wenn der Mann der Frau sein Vermögen zum Gewerbebetriebe überläßt, daraus der Eigentumsübergang auf die Frau nicht ohne weiteres folge, und nur bei ganz besonderer, von der Frau zu erweisender Sachlage in solchem Falle die Gläubiger des Mannes von dem Angriff selbst auf die Einkünfte des Gewerbes abgehalten werden könnten.

Vgl. Rehbein, Entsch. des Obertribunals Bd. 4 S. 109 Anm. 2 b Abs. 2.

Das Berufungsgericht führt allerdings aus, eine dahingehende Behauptung, daß Frau P. die Pachtung auf Grund einer ihr von ihrem Ehemanne erteilten Genehmigung zum besonderen Betriebe des Gewerbes der Landwirtschaft eingegangen wäre, habe der Kläger nicht einmal aufgestellt. Nachdem aber der Kläger das Eigentumsrecht der Cedentin auch für den Fall behauptet, daß sie nur Pächterin gewesen, und in zweiter Instanz in erster Linie und in Übereinstimmung mit den Behauptungen des Beklagten geltend gemacht, sie habe als Pächterin das Land bestellt und den Roggen geerntet, das Nießbrauchsrecht ihres Mannes habe sich nur auf die etwaigen Revenuen erstreckt, so wäre es Aufgabe des Berufungsgerichtes ge-

wesen, unter Anwendung des Fragerechtes gemäß § 180 C.P.D. das wirklich gegebene Sachverhältnis in der Weise festzustellen, daß eine sichere Grundlage für die rechtliche Beurteilung gegeben wäre.

An nicht geerntetem Roggen ist eine geringe Menge gepfändet worden. Anerkannt ist allerdings, daß die Bestimmung des § 221 A.O.R. I. 9 keine Anwendung auf das Verhältnis zwischen Verpächter und Pächter findet.

Vgl. Rehbein u. Reincke, Allgemeines Landrecht Bd. 1 S. 408 Anm. 52; Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 26 S. 219.

Hieraus folgt aber nicht, daß sich der Pächter in einer gegen den Eigentümer oder einen anderen gerichteten Vollstreckung die Pfändung der Früchte auf dem gepachteten und in seiner Detention befindlichen Gute gefallen lassen muß. Die Pfändung der Früchte auf dem Halme ist nur gegen den bezugsberechtigten Schuldner zulässig.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 18 S. 368, 369; Seuffert, Civilprozeßordnung 7. Aufl. § 714 Anm. 2 S. 911; v. Wilimowski-Levy, Anm. 1 zu § 714.

Die Begründung des Berufungsgerichtes erscheint somit auch in dieser Beziehung nicht ausreichend.

Hiernach war das Berufungsurteil aufzuheben, und die Sache gemäß § 528 C.P.D. zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.“